

WEISUNG

Finanzierung integrative Sonderschulung

Für Schulleitungen und Schulbehörden

Diese Weisung regelt die Finanzierung der von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügten, verstärkten Massnahmen (Sonderschulmassnahmen) im Bereich der integrativen Sonderschulung (IS).

1. Grundsätze

- Die Kosten für die IS werden gemäss den in der Einzelfallverfügung festgelegten Massnahmen abgegolten.
- Die Umsetzung der verfügten Massnahmen muss nachgewiesen werden können.
- Die DVS legt die Tarife für die einzelnen Massnahmen jährlich fest. Die Ansätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Die Tarifliste zur integrativen Sonderschulung ist zu finden auf www.volksschulbildung.lu.ch.
- Für integrative Massnahmen gelten folgende Maximalansätze:
 - Bei geistiger Behinderung entspricht der Maximalbetrag demjenigen einer Separativen Sonderschulung.
 - Bei allen anderen Behinderungsformen entspricht der Maximalbetrag der Hälfte des Betrags für eine entsprechende Separative Sonderschulung.
- Der Kanton und die Gemeinden teilen sich die Kosten der Sonderschulung hälftig. Der Gemeindebeitrag wird über einen Pool finanziert, in den die Gemeinden zweimal jährlich pro Einwohner einen Betrag bezahlen.
- Die Dienststelle Volksschulbildung ist zuständig für die Rechnungsführung.
- Die Gemeinden erhalten für Lernende mit IS den Pro-Kopf-Beitrag der jeweiligen Schulstufe.

2. Liste der verfügbaren verstärkten Massnahmen

Es können folgende verstärkte Massnahmen verfügt und vergütet werden:

2.1. Grundleistungen Pauschaltarife für:

- **Zeitgefäss Klassenlehrperson** (½ Lektion pro Schulwoche, bei Lernenden mit einer geistigen Behinderung 1 Lektion)
- **Leistungen Schulleitung Regelschule** (15 bis 20 Stunden pro Jahr, entspricht ca. ¼ Lektion)
- **Diverse Kosten** (z.B. zusätzliche Schulmaterialien, Hilfsmittel)

2.2. Variable Leistungen

Pauschaltarife für:

- **Heilpädagogische Schulung** durch eine Schulische Heilpädagogin/einen Schulischen Heilpädagogen (Leistungen der Sonderschulleitung und Reisespesen der Lehrperson sind im Pauschaltarif inbegriffen)
- **Fallführung und logopädische Therapie** durch eine Logopädin/einen Logopäden bei IS Sprache (Reisespesen sind im Pauschaltarif inbegriffen)

- **Coaching Schule** durch eine Schulische Heilpädagogin/einen Schulischen Heilpädagogen und Coaching Familie durch eine ausgebildete Fachperson bei Verhaltensbehinderung (Leistungen der Sonderschulleitung und Reisespesen der Coaches sind im Pauschaltarif inbegriffen)
- **Integrative Förderung (IF)** durch eine IF-Lehrperson der Regelschule
- **Zusatzlektionen** einer Lehrperson der Regelschule
- **Klassenassistent II für die Sonderschulung oder Klassenassistent I** (Anstellung in Stunden: 1 Lektion entspricht einer Arbeitszeit von 1,8 Stunden pro effektive Schulwoche).
- **Schuldienstmassnahmen** (Logopädie, Psychomotorik-Therapie)

3. Auszahlung und Rechnungsstellung von IS-Massnahmen

Die Auszahlung durch die DVS sowie die Rechnungsstellung durch die Sonderschulen erfolgen jährlich zweimal, anteilmässig im Dezember für fünf und im Juli für sieben Monate.

Auszahlung durch die DVS (keine Rechnungsstellung durch die Gemeinde nötig)

- Die DVS entschädigt der Gemeinde den Aufwand gemäss Einzelfallverfügung (mit Ausnahme der SHP-Lektionen von Lehrpersonen, die durch die Sonderschule angestellt sind). Verfügte Logopädie- und Psychomotorik-Lektionen werden der Standortgemeinde des Schuldienstes vergütet.

Auszahlung durch die DVS auf Antrag/Meldung der Gemeinde

- Sind zur Einhaltung der Klassengrösse gemäss § 30a der Verordnung über die Sonderschulung besondere Massnahmen notwendig, beantragt die Schulleitung mit dem Formular „Integrative Sonderschulung: Einhaltung oder Überschreitung des maximalen Klassenbestandes“ die Auszahlung der Pauschale. Die DVS legt die Höhe der Pauschale aufgrund der begründeten Massnahmen fest und erstattet sie der Gemeinde. Schulleitung und Schulverwaltung werden mit einer Kopie über die Höhe der Pauschale informiert.
- Kann die maximale Klassengrösse gemäss § 25 der Verordnung über die Sonderschulung nicht eingehalten werden, beantragt die Schulleitung ebenfalls mit dem Formular „Integrative Sonderschulung: Einhaltung oder Überschreitung des maximalen Klassenbestandes“ die Auszahlung von zusätzlichen Lektionen.
- Das Formular ist bis spätestens Ende November des aktuellen Schuljahres einzureichen. Die Auszahlung durch die DVS erfolgt anteilmässig im Dezember für fünf und im Juli für sieben Monate.

Rechnungsstellung durch die Sonderschule

Die Sonderschule stellt der DVS wie folgt Rechnung:

- für die Leistungen der von ihr angestellten IS-Lehrpersonen gemäss Einzelverfügungen,
- für die Leistungen der IS-Schulleitung, wenn die IS-Lehrperson von der Regelschule angestellt ist.

Wird eine IS-Massnahme während des Schuljahres begonnen oder beendet, erfolgt die Vergütung aufgrund der effektiven Kalendertage. Bei einer vorzeitigen Beendigung einer integrativen Sonderschulung kann die DVS die weitere Abgeltung der Massnahmen längstens bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist bewilligen, wenn Fachpersonen weiter beschäftigt werden müssen. Die Schulleitungen sind verpflichtet, andere Möglichkeiten zu prüfen; siehe Merkblatt "Integrative Sonderschulung: Anstellungsfragen": www.volksschulbildung.lu.ch.

4. Beratung und Unterstützung (B&U)

Die Kosten für B&U Körper- und Sprachbehinderung werden gemäss den in der Einzelfallverfügung festgelegten Massnahmen abgegolten (ohne Grundleistungen). Die Auszahlung erfolgt analog zu den Massnahmen der IS. B&U Hör- und Sehbehinderung werden von kantonalen Diensten angeboten und pauschal finanziert.

Luzern, 1. August 2017

115245

Dr. Charles Vincent

Leiter